

Elbeblatt.

Amtsblatt
für die Königl. Gerichtsämter und Stadträthe zu
Meißen und Strehla.

N^o 18.

Dienstag, den 3. Mai

1859.

Bekanntmachung.

Alle zum Dienste einberufene beurlaubte Soldaten der activen Armee, sowie die einberufenen Kriegsdreservisten, sollen auf allen inländischen Staatsbahnen sowohl, als auch auf der Leipzig-Dresdener Eisenbahn, gegen Vorzeigung der erhaltenen Einberufungsordre an der betreffenden Eisenbahnstation unentgeltlich befördert werden.

Diese Bekanntmachung ist in allen §. 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften unverzüglich aufzunehmen.

Dresden, am 29. April 1859.

Kriegs-Ministerium.
von Rabenhorst.

Edelmann.

Nach allerhöchster Anordnung soll den Pferdebesitzern auch nach erfolgter Aufzeichnung ihrer Pferde, nachgelassen bleiben, an diejenigen Offiziere der Königlich Sächsischen Armee, welche durch ihre dienstliche Stellung zur Haltung von Pferden verpflichtet sind, Pferde zu verkaufen.

Sie haben aber über einen derartigen Verkauf von dem betreffenden Offiziere ein Attest sich ausstellen zu lassen, und solches am Aushebungstage der Königl. Aushebungs-Commission zu überreichen.

Königl. Amtshauptmannschaft Meißen, am 28. April 1859.
von Egiby.

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Pferden, welche in diesen Tagen zum Behuf der, dafern der Bedarf für die Armee nicht durch freien Ankauf gedeckt wird, künftig zu veranstaltenden zwangsweisen Aushebung entweder schon aufgezeichnet worden oder noch werden aufgezeichnet werden, wird hiermit

I.
anempfohlen, die von dem Königl. Kriegs-Ministerium in verschiedenen Städten des Landes — in Burzen, den 5., 6. und 7. Mai, in Grimma, den 9., 10. und 11. Mai d. J. — ausgeschriebenen Pferdemarkte, mit ihren Pferden zahlreich zu besuchen, indem für diesen Fall von dem Verkaufsverbote in §. 4 der Verordnung vom 16. April 1859 (Gesetzsammlung vom heurigen Jahre Seite 59) abgesehen werden soll, und

II.
bekannt gemacht, daß auch außerhalb der Pferdemarkte der freie Verkauf von Pferden, selbst nach erfolgter Aufzeichnung derselben, an diejenigen Offiziere der Königl. Sächsischen Armee, welche durch ihre dienstliche Stellung zur Haltung von Pferden verpflichtet sind, nachgelassen ist.

Königl. Amtshauptmannschaft zu Grimma, den 29. April 1859.

Eurt von Welf.

Meißen, den 30. April.

Das erste Ereigniß, welches seit unserer letzten Mittheilung eintrat war die Ankunft des Vicepräsidenten der Mailänder Statthalterchaft, Baron Kellersperg und des Hofraths Geschi in Turin als die Ueberbringer eines Ultimatum, in welchem Oesterreich von Sardinien Entwaffnung und die Entlassung der Freiwilligen verlangte, worauf nach dreitägiger Bedenkzeit bei verneinender oder ausweichender Antwort die Kriegserklärung erfolgen sollte. Hierbei gab es im Grunde genommen nichts Auffälliges und Ueberraschendes, als das Gebahren der vermittelnden Mächte bei dieser Nachricht, auf welche hin

sie die ganze Verantwortlichkeit eines solchen Schrittes auf Oesterreich wälzten und theilweise einen sogenannten Protest einlegten. Wir sagen absichtlich einen sogenannten Protest, denn einen gültigen konnten sie nicht einlegen, da sie kein Rechtsmittel besaßen, Oesterreich an seinem Vorgehen zu hindern. Man darf sich aber hier nicht so streng an das Wort halten und vielmehr annehmen, daß damit nur eine von den Umständen gebotene Form beobachtet wurde. Rußland, England und Preußen hatten bisher zwischen den streitenden Parteien vermittelnd und ihnen Vorschläge unterbreitet, welche ein friedliches Abkommen noch möglich erscheinen